

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 38. Tagung des CERD – Belgrader Version zum Selbstständigkeitsstreben Kosovos – Fragen an den Stuhl Petri – Selbst-Identifikation der ethnischen Gruppen empfohlen (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.70ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Da zahlreiche Mitgliedstaaten ihren Zahlungsverpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind und sich die finanzielle Situation daher noch nicht entspannt hat, konnten die 18 Experten des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD) auch im Jahre 1990 nur einmal – vom 6. bis 24. August in Genf – zusammenkommen, statt wie in früheren Jahren zwei dreiwöchige Sitzungen abzuhalten. Ohne Erfolg waren bislang alle Mahnungen des Generalsekretärs an die säumigen Staaten geblieben. Dennoch gibt es Hoffnung: In seiner Eröffnungsansprache berichtete Untergeneralsekretär Jan Martenson über eine erfolgversprechende Initiative der Menschenrechtskommission (in ihrer Resolution 1990/25 v. 27.2.1990). Mit Zustimmung der Vertragsstaaten sollen die schon vor ihrer Fälligkeit gezahlten Summen nicht sofort zurückerstattet werden, sondern zur Finanzierung der jährlichen Frühjahrstagung aufgewendet und erst später verrechnet werden. Es folgte eine positive Würdigung der Ereignisse in Südafrika. Nachdem Namibia seine langerwartete Unabhängigkeit – symbolisch am 21. März, dem Internationalen Tag gegen Rassendiskriminierung – erlangt habe und nach der Entlassung Nelson Mandelas aus seiner 27-jährigen Haft scheinbar diese Hochburg der Apartheid endlich zusammenzubrechen und einem demokratischen, nichtdiskriminierenden System zu weichen.

Im Mittelpunkt der Tagung, bei deren Ende ein Ratifikationsstand von 128 Staaten zu verzeichnen war, stand wiederum die Überprüfung von Staatenberichten nach Artikel 9 der Rassendiskriminierungskonvention, deren Einhaltung der Ausschuß überwacht. Eine Rationalisierung der Arbeit gelang – wie schon auf der 37. Tagung – wiederum durch die Beauftragung von Länderberichterstellern für die einzelnen Staatenberichte.

Nach Auskunft des jordanischen Vertreters genießen ethnische und religiöse Minderheiten, etwa die Palästinenser, in seinem Land völlige Freiheit; sie seien in die Gesellschaft integriert und von Verfassungen wegen gleichberechtigt. Rassendiskriminierung stehe unter Strafandrohung.

Gleichzeitig verurteilte der Delegierte die diskriminierenden Praktiken Israels gegen die Palästinenser, die er als Brüder der Jordanier bezeichnete.

Dänemark wird die in verschiedenen Foren beschlossenen Sanktionen gegen Südafrika weiter befolgen, bis es eindeutige Anzeichen für einen irreversiblen Wandel in der Politik dieses Staates gibt. Aus dem dänischen Bericht ergab sich, daß es in letzter Zeit Aktionen und Äußerungen mit rassendiskriminierendem Hintergrund gab, die allerdings streng geahndet wurden.

Artikel 25 der Verfassung Bangladeschs legt dem Volk die Pflicht auf, allen unterdrückten Völkern in ihrem Kampf gegen Imperialismus, Kolonialismus und Rassismus beizustehen. Im Namibiarat der Vereinten Nationen, so der Delegierte dieses Landes, habe sich Bangladesch stets unmißverständlich gegen jegliche Rassendiskriminierung ausgesprochen. Diese Haltung sei unter anderem dadurch gewürdigt worden, daß Bangladesch an der Namibia-Friedenstruppe UNTAG beteiligt wurde.

Finnland berichtete über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Samen und der Roma. Beide Gruppen haben Gelegenheit, ihre Sprachen anzuwenden, beispielsweise im Rahmen kultureller Veranstaltungen.

Ecuador ist eines der dichtestbesiedelten Länder Südamerikas. In Zusammenarbeit mit Vertretern der Ureinwohner werden staatliche Alphabetisierungskampagnen erfolgreich durchgeführt; in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen wird das traditionelle Brauchtum gepflegt.

Der Vertreter Chinas erläuterte die Politik der Öffnung und Reform seines Landes, die etwa in verstärktem grenzüberschreitendem Handel der Minoritätenregionen deutlich würden. Insbesondere sei die Regierung bemüht, die wirtschaftliche Lage vieler Minderheiten zu verbessern. Es sei ein „Fonds zur Existenzsicherung nationaler Minderheiten“ gegründet worden. Auch im kulturellen und Erziehungsbereich werde für die Minderheiten gesorgt, denen zum Teil eigene Erziehungseinrichtungen offenstehen. Nachfragen des Ausschusses gab es bezüglich der Situation in Tibet, namentlich zu den Umsiedlungsmaßnahmen.

Die Beziehungen der verschiedenen nationalen und ethnischen Minderheiten sei in der Tschechoslowakei ein ebenso drängendes Problem wie in den übrigen mittel- und osteuropäischen Reformstaaten, erklärte der Vertreter der ČSFR. Derzeit werden 46 100 ausländische Arbeiter, zumeist aus Vietnam, beschäftigt. Auf Grund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse sei nun beschlossen worden, daß die dem zugrundeliegenden zwischenstaatlichen Abmachungen beendet werden und die Arbeitskräfte nach und nach, spätestens aber

bis 1995, in ihre Heimatländer zurückkehren sollen. Vereinzelt sei es zu rassistisch geprägten Auseinandersetzungen gekommen, meist zwischen ausländischen Arbeitern oder Roma und sogenannten Skinheads, gegen die rechtliche Schritte eingeleitet worden seien.

Im Bericht der Republik Korea vermißte der Ausschuß konkrete Daten über die in diesem Land lebenden chinesischen Flüchtlinge. Der südkoreanische Delegierte erklärte, für sie werde gesorgt, doch siedelten viele in das wirtschaftlich attraktive Taiwan über. Im übrigen hob er immer wieder auf die Homogenität der Bevölkerung Koreas ab, die in rassistischer Hinsicht kein Konfliktpotential aufweise.

Der äthiopische Bericht war kurze Zeit nach der Proklamation der neuen Verfassung abgefaßt worden, an deren Ausarbeitung alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, so auch Vertreter von 40 ethnischen Gruppen, mitgewirkt hätten. Hierin sei unter anderem die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz verankert.

Die Regierung der Niederlande ist weiterhin besorgt über rassistische Manifestationen. Die niederländische Delegation räumte ein, daß die Verbesserung der Situation der Minderheiten vor allem in den Bereichen Erziehung, Arbeit und Wohnung keine leichte Aufgabe sei. Wichtig sei eine Stärkung der Rechtsinstrumente zum Schutz der Minderheiten und zur Bekämpfung des Rassismus. Auch auf den Niederländischen Antillen, wo es über 40 ethnische Gruppierungen gibt, ist Rassendiskriminierung ein Straftatbestand, der jedoch bislang noch nicht angewandt werden mußte.

Der Vertreter von Katar hob das Bekenntnis seines Landes zu einem unbedingten Verbot und strenger Ahndung von Rassendiskriminierung hervor. Es gebe jedoch keine Anwendungsfälle, da Rassendiskriminierung oder -trennung in Katar nicht existiere. Dies sei nicht zuletzt auf die strenge Befolgung der Scharia zurückzuführen. Wegen der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Bürger seien auch keine speziellen gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen zur Umsetzung der Konventionsgarantien erforderlich gewesen. Demgegenüber wies der Ausschuß auf die Situation der ausländischen Arbeitskräfte – sie machen 40 vH der Bevölkerung aus – hin, die in bezug auf Wohnungen, Löhne und Arbeitsbedingungen stark benachteiligt würden. Der Vertreter Katars gab hierzu die sozusagen klassische Antwort: Dies seien alles bloße Gerüchte.

Der jugoslawische Bericht war durch die neuen Entwicklungen und Veränderungen des politischen Systems überholt, so daß den mündlichen Erläuterungen der Delegation große Bedeutung zukam: Das Land durchlaufe einen Demokratisierungspro-

zeß, es werde ein Mehrparteiensystem, eine offene Marktwirtschaft und eine neue Eigentumsordnung eingeführt. Im Zuge der Ausarbeitung einer neuen Verfassung würden insbesondere die Grund- und Freiheitsrechte des einzelnen gestärkt. Eine Zuspitzung der wirtschaftlich und sozial ohnehin kritischen Situation hätten die Ereignisse in Kosovo, der ärmsten Provinz Jugoslawiens, bewirkt: Die dortige albanische Minderheit habe die Provinz Kosovo zum souveränen Staat proklamiert, die dort lebenden Serben und Montenegriener vertrieben und mache nun ihr Recht auf Selbstbestimmung geltend. Die Regierung habe eingreifen müssen, um Frieden und Sicherheit wiederherzustellen. Jugoslawien sei zum Schutz aller ethnischen Minderheiten entschlossen, dulde aber keine Sezession.

Der Bericht des *Heiligen Stuhls* erläuterte die Unvereinbarkeit von Diskriminierungen jeder Art mit dem christlichen Glauben. Er schilderte die Bemühungen der katholischen Kirche in zwei Ländern mit unterschiedlichen Erfahrungen in bezug auf Rassismus: in Südafrika und in den USA. Der Vatikan repräsentiere die Einheit und Universalität der Menschen, so der Ausschuß, und seine wichtigste Aufgabe sei die Vermittlung von Werten. Allerdings wurden Informationen über den Kontakt mit anderen christlichen Kirchen, namentlich in Lateinamerika, erbeten. Einige Ausschußmitglieder kritisierten fehlende Stellungnahmen zu den Apartheid-Gesetzen über Mischehen, zum Vorwurf schwarzer Amerikaner, die katholische Kirche sei rassistisch, und schließlich zu religiös motivierten Sezessionsbestrebungen. Auf Grund einer Verfassungsänderung sind die aus völkerrechtlichen Verträgen resultierenden Verpflichtungen nun Teil des *ungarischen* nationalen Rechts. So bestimmt die ergänzte Verfassung beispielsweise, daß unrechtmäßig Inhaftierte Entschädigung verlangen können, sie legt die Unschuldsvermutung sowie den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren fest. Ungarn hat das älteste europäische Minderheitenschutzgesetz; es ist über 120 Jahre alt. Seine Grundsätze wurden auch in die Verfassung aufgenommen: nationale Minderheiten sind gleichberechtigt, haben das Recht auf Unterricht in und Gebrauch ihrer Muttersprache sowie das Recht auf Bewahrung und Förderung ihrer speziellen Kultur. Vor kurzem hat Ungarn die Erklärung nach Art.14 der Rassendiskriminierungskonvention, mit der die Individualbeschwerde zugelassen wird, abgegeben. Befremden äußerte der Ausschuß über den Beschluß der ungarischen Regierung, diplomatische und Handelsbeziehungen mit Südafrika aufzunehmen. Der ungarische Vertreter erklärte, sein Land bemühe sich um den Dialog mit Ländern mit ungarischen Minderheiten, und Südafrika sei hier keine Ausnahme.

In dem Rechtssystem der *Dominikanischen Republik* gibt es keine Bestimmungen über Rassendiskriminierung, da, so der Vertreter dieses Landes, alle Bürger von Verfassungen wegen gleichberechtigt seien.

Die Bevölkerung sei zu 68 vH gemischter Herkunft (europäisch/schwarzafrikanisch/indisch); 20 vH seien Weiße, 11vH Schwarze und 1vH Asiaten. Der Ausschuß zeigte sich erfreut darüber, daß die Dominikanische Republik mit der Vorlage eines ersten Berichts in den Dialog mit dem Ausschuß eingetreten sei, bat aber um genauere Befolgung der Richtlinien, insbesondere um detailliertere demographische Daten.

Neuseeland bemüht sich um eine Verbesserung der Situation der Maori. Besondere Bedeutung, so der Vertreter dieses Landes, komme der Reorganisation der Behörde für Angelegenheiten der Maori zu mit dem Ziel, den Ureinwohnern mehr Selbstbestimmung und mehr Mitspracherechte in der neuseeländischen Politik zu geben. Es sei ein deutlicher Anstieg der Maori- und der polynesischen Bevölkerung festzustellen, der im wesentlichen auf die verbesserten Lebensverhältnisse zurückzuführen sei. Zudem sei der Trend, aus wirtschaftlichen Gründen nach Australien auszuwandern, rückläufig: Auch wenn die angesprochenen Gruppen in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit bedroht seien, habe sich die wirtschaftliche Lage Neuseelands insgesamt verbessert.

Der Bericht der *Sowjetunion* ging auf die Entwicklungen nach 1988 ein und schilderte die Bemühungen, die durch die fortschreitende Industrialisierung in ihrer traditionellen Lebensweise bedrohten Minderheiten zu schützen. Nachfragen des Ausschusses richteten sich auf die Situation in Litauen. Die sowjetische Delegation rechtfertigte die gegen Litauen verhängten Wirtschaftssanktionen; sie seien wegen der einseitigen Unabhängigkeitserklärung erfolgt. Die Situation der türkischen Minderheit wurde als schwierig bezeichnet, doch würden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation getroffen.

In *Bjelorußland* ist Rassendiskriminierung nicht speziell verboten, doch gebe es keine derartigen Fälle. Keine Antworten wußten die bjelorusischen Vertreter auf Fragen nach der Zahl der in psychiatrischen Kliniken lebenden Personen oder der das Land verlassenden Juden; hier werden Daten nachzureichen sein.

Der Bericht *Haitis* mußte in Abwesenheit eines Staatenvertreters überprüft werden. Die Experten erkannten an, daß Haitis primäres Problem derzeit nicht die Rassendiskriminierung ist, sondern Unterentwicklung, Armut und schwerwiegende politische Probleme.

Italien sieht sich einem wachsenden Zustrom von Ausländern gegenüber. Vereinzelt gebe es Manifestationen von Ausländerfeindlichkeit, doch würden diese Fälle sorgfältig untersucht und bestraft. Vor kurzem seien die Rechte ausländischer Arbeitnehmer verstärkt worden. Die kurz vor dem Abschluß stehende Umsetzung der KSZE-Vereinbarung werde die Rechte sprachlicher Minderheiten, zum Beispiel die der deutschen in Norditalien, deutlich verbessern.

Bezüglich *Kameruns* kritisierten die Ausschußmitglieder eine ungenügende Umset-

zung der Konventionsbestimmungen durch das Strafgesetzbuch. Nachfragen gab es hauptsächlich nach den sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebensbedingungen der Pygmäen.

Abschließend verabschiedete der Ausschuß zwei Resolutionen: Den Konventionsstaaten wird vorgeschlagen, die Zuordnung von Personen zu bestimmten rassischen oder ethnischen Gruppen diesen Personen selbst zu überlassen (Selbst-Identifikation). Außerdem wurden alle Staaten, Organisationen und Gruppen dazu aufgerufen, die Ausschußmitglieder als unabhängige, unparteiische Sachverständige zu akzeptieren und zu behandeln. In der jüngsten Vergangenheit war es vorgekommen, daß sich Staaten gegen Stellungnahmen, die Experten im Rahmen ihrer Berichte abgegeben hatten, zur Wehr setzten und die Experten massiv unter Druck zu setzen versuchten.

Martina Palm-Risse □

Anti-Folter-Konvention: 4. und 5.Tagung des Expertengremiums – Kritik an China – Türkei Hilfestellung angeboten – Reformen auf den Niederländischen Antillen (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.72f. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (kurz: Anti-Folter-Konvention) erfreut sich zunehmender Akzeptanz: 55 Staaten haben das Übereinkommen mittlerweile ratifiziert, 25 Staaten haben sich den in den Artikeln 21 und 22 festgeschriebenen Staaten- und Individualbeschwerdeverfahren unterworfen; ein weiterer Staat – Großbritannien – hat lediglich das Staatenbeschwerdeverfahren gemäß Art.21 akzeptiert. So der Stand bei Eröffnung der 5.Tagung des Ausschusses gegen Folter (CAT) (Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184).

4.Tagung

Vom 23.April bis zum 4.Mai 1990 trat das zehnköpfige Expertengremium zu seiner 4.Tagung in Genf zusammen. Die Überprüfung von fünf Erstberichten über die Bemühungen der berichtenden Staaten, die Verpflichtungen der Anti-Folter-Konvention wirksam umzusetzen, standen auf der Tagesordnung. Begonnen wurde mit der Diskussion des detailreichen *senegalesischen* Berichts. In Senegal gibt es kein besonderes Verfahren zur Verfolgung von Folterdelikten im Sinne von Art.1 der Konvention, vielmehr werden sie als Verstöße gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit strafrechtlich verfolgt und geahndet. Eine im Jahr 1985 begonnene Revision des Strafrechts sieht jedoch für die Zukunft ei-